

## **H a u p t s a t z u n g der Stadt Oelsnitz (Vogtl) vom 06.03.1998**

Der Stadtrat der Stadt Oelsnitz hat am 18.02.1998 aufgrund der §§ 4, 41 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. 18/93, S. 301 ff, ber. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.1997 (SächsGVBl. 5/97, S. 105 f) folgende

### **H a u p t s a t z u n g**

beschlossen:

#### **§ 1 Name, Gebiet und Organe der Stadt**

(1) Die Stadt Oelsnitz ist eine kreisangehörige Gemeinde im Sinne des § 3 Abs. 1 SächsGemO. Sie führt den Namen Oelsnitz (Vogtl) und die Bezeichnung „Große Kreisstadt“.

(2) Das Gebiet der Stadt bilden die Grundstücke, die am 31.12.1993 zu ihr gehörten und die durch vereinbarte Gebietsänderungen zum 01.01.1994 und 01.03.1994 eingegliedert wurden.

(3) Die Stadt besteht aus folgenden bewohnten Gemeindeteilen:  
Oelsnitz (Hauptort), (Ortsteile): Dobeneck, Görnitz, Göswein, Hartmannsgrün, Lauterbach, Magwitz, Neue Welt, Oberhermsgrün, Planschwitz, Raasdorf, Raschau, Taltitz, Unterhermsgrün, Untermarxgrün und Voigtsberg.

(4) Organe der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister. Der Gemeinderat führt die Bezeichnung Stadtrat.

#### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Die Stadt Oelsnitz (Vogtl) führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Das Stadtwappen zeigt den ungekrönten Meißnischen Löwen in schwarz auf gelbem Grund. Die Farben der Stadt sind gelb und schwarz.

(3) Das Dienstsiegel führt das Stadtwappen und den Namen der Stadt.

(4) Die Flagge zeigt die Farben und das Wappen der Stadt.

#### **§ 3 Stadtrat (Rechtsstellung und Zusammensetzung)**

(1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

(2) Der Stadtrat besteht aus 22 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

(3) Für die Zahl der Stadträte ist § 29 Abs.2 SächsGemO maßgebend.

#### **§ 4 Aufgaben des Stadtrates**

(1) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder er aufgrund von § 41 Abs. 1 SächsGemO beschließenden Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister bestimmte Aufgabengebiete oder einzelne Angelegenheiten übertragen hat.

(2) In die Zuständigkeit des Stadtrates fallen folgende Aufgaben:

1. die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Stadtrates der Stellvertreter des Oberbürgermeisters, der Beigeordneten sowie Angelegenheiten nach § 28 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO bei leitenden Bediensteten,
2. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
3. der Erlass von Satzungen und anderen Ortsrechts sowie die Feststellung von Flächennutzungsplänen,
4. die Änderung des Gemeindegebietes,
5. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheides oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
6. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten,
7. die Übertragung von Aufgaben auf den Oberbürgermeister,
8. die Zustimmung zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten,
9. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
10. die Verfügung über Gemeindevermögen, das für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
11. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
12. die Wahl der Werkleiter von Eigenbetrieben, die Zustimmung zur Bestellung von Geschäftsführern städtischer Eigengesellschaften und die Wahl der Mitglieder der Verwaltungs- und Aufsichtsräte dieser Gesellschaften und der Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist bzw. die Bevorschlagung/Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern in Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist,
13. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und von solchen, an der sie beteiligt ist,
14. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
15. die Feststellung der Jahresabschlüsse, Wirtschaftspläne und Jahresrechnungen,
16. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,

17. der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
18. die Beschlussfassung über Strukturentwicklungsplanungen, städtebauliche Rahmenpläne, Ortsentwicklungspläne und ähnliche stadtplanerische und städtebauliche Festlegungen,
19. die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und anderer Ehrenbezeichnungen,
20. der Beitritt zu kommunalen Verbänden und Vereinigungen, der Abschluss von Zweckvereinbarungen und die Vereinbarung von Verwaltungsgemeinschaften,
21. die Aufnahme partnerschaftlicher Beziehungen zu anderen Gemeinden,
22. die Errichtung örtlicher Stiftungen, die Umwandlung des Zweckes, die Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens,
23. der Abschluss und die Verlängerung von Energie- und Konzessionsverträgen,
24. der Erlass der Geschäftsordnung des Stadtrates,
25. die Hingabe von Schenkungen und die Gewährung von Zuschüssen, Darlehen und Krediten über 10 TDM, sofern im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesen,
26. die Aufnahme von Krediten und Darlehen von mehr als 100 TDM,
27. die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Haushaltsvorgriffen, die nicht durch Verpflichtungsermächtigungen gedeckt sind, im Betrag von über 50 TDM,
28. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einschließlich der Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen über 1 Mio DM Vergabesumme,
29. die Vergabe von Planungen für Projekte mit Kostenvoranschlagssummen über 5 Mio DM,
30. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) nach Prüfung der Bauunterlagen durch den Bau- und Planungsausschuss und die Anerkennung der Schlussabrechnung bei veranschlagten bzw. tatsächlichen Baukosten von mehr als 2,5 Mio DM im Einzelfall,
31. die Entscheidung über den Abschluss von Erschließungsverträgen mit einer Vorhabensumme über 500 TDM,
32. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des gehobenen und höheren Dienstes, die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen I – III oder diesen gleichgestellten Angestellten mit Zeitverträgen sowie die Bestellung und Abberufung von Amtsleitern und Dezernenten, die nicht Beigeordnete sind,
33. Angelegenheiten, welche Wertgrenzen für die beschließenden Ausschüsse übersteigen oder bei welchen Zweifel über die Zuständigkeit entstehen.

(3) Darüber hinaus ist der Stadtrat zuständig in Angelegenheiten von erheblicher oder grundsätzlicher kommunalpolitischer Bedeutung, ohne Rücksicht auf Wertgrenzen oder sonstige Merkmale, die für eine Zuständigkeit beschließender Ausschüsse sprechen. In solchen Fällen können beschließende Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Entscheidung unterbreiten. Lehnt er eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(4) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

## **§ 5 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben**

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungs- und Finanzausschuss (VFA),
2. der Bau- und Planungsausschuss (BPA).

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und je 11 Stadträten als weitere Mitglieder. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihrer Geschäftskreise sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einschließlich der Vergabe von Arbeiten, Leistungen und Lieferungen, soweit der Betrag oder die Vergabesumme im Einzelfall mehr als 50 TDM, aber nicht mehr als 1 Mio DM beträgt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10 TDM, aber nicht mehr als 50 TDM im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist unzulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## **§ 6 Aufgaben des Verwaltungs- und Finanzausschusses**

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Verfassungs-, Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, Personalwesen
2. Finanz- und Haushaltswesen, Abgabenrecht
3. Schulwesen, Verwaltung der Kindertagesstätten
4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten, Gesundheitswesen
5. Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Marktwesen
6. Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich Jagd- und Fischereiwesen, Waldbewirtschaftung.

(2) Innerhalb dieses Aufgabenbereiches hat der Verwaltungs- und Finanzausschuss beratende Funktion in den Angelegenheiten, die dem Stadtrat zur Entscheidung vorbehalten sind. Er entscheidet über:

1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen IV bis VI BAT,
2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen, Krediten und Darlehen von mehr als 1 TDM, aber nicht mehr als 10 TDM,
3. Haushaltsvorgriffe, die nicht durch Verpflichtungsermächtigungen gedeckt sind, im Betrag zwischen 50 TDM und 10 TDM,
4. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, soweit sie im Einzelfall mehr als 5 TDM, aber nicht mehr als 50 TDM betragen,
5. die Aufnahme von Krediten und Darlehen bis zu 100 TDM,
6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder den Erlass oder die Niederschlagung solcher Ansprüche einschließlich Steuern und Abgaben von mehr als 1 TDM, aber nicht mehr als 10 TDM im Einzelfall,
7. die Stundung von Forderungen, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist oder es sich um einen Fall von erheblicher oder grundsätzlicher kommunalpolitischer Bedeutung handelt (§ 4 Abs. 4),
8. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt mehr als 10 TDM bzw. der Wert des Streitgegenstandes – solange der Streitwert nicht bekannt oder nicht ermittelbar ist – mehr als 200 TDM beträgt,
9. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 5 TDM aber nicht mehr als 50 TDM im Einzelfall beträgt,
10. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 24 TDM,
11. die Veräußerung beweglichen Vermögens im Wert von mehr als 5 TDM, aber nicht mehr als 20 TDM,
12. die Annahme und die Ausschlagung von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen,
13. den Beitritt der Stadt zu Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen und Institutionen (ausgen. § 4 Abs. 3 Ziff. 3),
14. für alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht der Bau- und Planungsausschuss zuständig ist.

## **§ 7 Aufgaben des Bau- und Planungsausschusses**

(1) Die Zuständigkeit des Bau- und Planungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. die Stadtentwicklungsplanung einschließlich der Einflussnahme auf überörtliche und staatliche Struktur- und Verkehrsplanungen,
2. die Bauleitplanung (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne), Landschafts- und Grünflächenplanung, örtliche Verkehrsplanung,
3. Hoch- und Tiefbauwesen, Vermessungswesen, Stadtsanierung, Ortsentwicklung, Baulandumlegungen,
4. die technischen Angelegenheiten der öffentlichen Einrichtungen und städtischen Wirtschaftsbetriebe (z. B. Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung, Müllentsorgung, Abwasserbeseitigung, Friedhofs- und Bestattungswesen, Baubetriebshof, Fuhrpark, Bade- und Freizeiteinrichtungen u. ä.),
5. Sport-, Spiel-, Park- und Gartenanlagen,
6. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
7. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
8. Denkmalschutz und Stadtbilderhaltung.

(2) Innerhalb dieses Aufgabenbereiches hat der Bau- und Planungsausschuss beratende Funktion in den Angelegenheiten, die dem Stadtrat zur Entscheidung vorbehalten sind und er entscheidet über:

1. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem 2. Kapitel des Baugesetzbuches (städtebauliche Sanierungsmaßnahmen),
2. die Vergabe der Planungen von Projekten der Stadtentwicklung sowie des Hoch- und Tiefbaues, die in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind, mit einer Kostenvoranschlagssumme bis zu 5 Mio DM, sofern für den entstehenden Planungsaufwand Haushaltsmittel oder Verpflichtungsermächtigungen bereit stehen,
3. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss), die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei veranschlagten bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von nicht mehr als 2,5 Mio DM im Einzelfall,
4. den Abschluss von Erschließungsverträgen mit einer Vorhabensumme bis zu 500 TDM (ohne Grund und Boden).

Der Ausschuss ist ermächtigt, Kompetenzen gem. Ziff. 1 generell oder von Fall zu Fall auf den Oberbürgermeister zu übertragen.

## **§ 8 Beratende Ausschüsse und Beiräte**

### **(1) Ältestenrat**

Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem der Oberbürgermeister sowie die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen angehören. Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Oberbürgermeister.

### **(2) Beirat zur Aufklärung der offiziellen oder inoffiziellen Mitarbeit von Stadträten mit dem MfS/AfNS**

1. Der Beirat besteht aus jeweils einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und dem Oberbürgermeister, welcher den Vorsitz inne hat.  
Ferner tritt zu dem Beirat je ein Vertreter derjenigen Ortschaftsräte hinzu, welche sich gleichfalls einer freiwilligen Überprüfung unterziehen.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, die zur Aufklärung der offiziellen oder inoffiziellen Mitarbeit von Stadträten mit dem MfS/AfNS erforderlichen Auskünfte einzuholen, zu werten und dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben. Er kann sachkundige Einwohner zu seinen Beratungen hinzuziehen.

### **(3) Beratender Ausschuss für Kultur- und Sozialangelegenheiten**

1. Für die Vorberatung von Kultur- und Sozialangelegenheiten wird ein beratender Ausschuss gebildet, dem der Oberbürgermeister als Vorsitzender und 5 Stadträte als weitere Mitglieder angehören.
2. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und eine gleiche Anzahl Stellvertreter aus seiner Mitte. Er kann ferner sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder in den Ausschuss berufen.
3. Der Kultur- und Sozialausschuss soll sich in kreativer Weise mit allen Kultur- und Bildungsfragen befassen und alle Ansätze sozialen Engagements in der Stadt fördern. Er soll bürgerschaftliche Initiativen auf diesen Sektoren aufgreifen und beratend unterstützen und Kontakte zu den örtlichen Vereinen und nicht kommunalen Einrichtungen dieser Art unterhalten und pflegen.
4. Der Ausschuss hat sich auch bevorzugt der Anliegen der Jugend und des Sports anzunehmen und diese nach Kräften zu fördern.

## **§ 9 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters**

(1) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

(2) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Große Kreisstadt.

## **§ 10 Aufgaben des Oberbürgermeisters**

(1) Der Oberbürgermeister beruft den Stadtrat ein. Er eröffnet und schließt die Sitzungen, er leitet die Verhandlungen des Stadtrates und übt das Hausrecht aus.

(2) Der Oberbürgermeister bereitet die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse vor und vollzieht deren Beschlüsse.

(3) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt deren innere Organisation. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(4) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit und die Zuziehung Sachverständiger und sachkundiger Einwohner zur Beratung des Stadtrates und seiner Ausschüsse in einzelnen Angelegenheiten,
2. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einschließlich der Vergabe von Leistungen und Lieferungen bis zum Betrag von 50 TDM im Einzelfall,
3. die Anordnung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und die Verwendung von Deckungsreserven bis zum Betrag von 10 TDM im Einzelfall,
4. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen VII – X BAT, von Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden oder ABM-Kräften,
5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
6. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen, Krediten und Darlehen bis zu 1 TDM im Einzelfall,
7. die Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
8. die Stundung von Abgaben und Forderungen bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe und bis zu 30 TDM auf längstens 12 Monate,
9. der Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder der Erlass oder die Niederschlagung solcher Ansprüche einschließlich Steuern und Abgaben bis zu 1 TDM im Einzelfall,
10. die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt bis zu 10 TDM bzw. der Wert des Streitgegenstandes –solange der Streitwert bzw. das Zugeständnis nicht bekannt oder nicht ermittelbar ist – bis zu 100 TDM beträgt,
11. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 5 TDM im Einzelfall,
12. der Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- und Pachtwert bis zu 24 TDM,
13. die Veräußerung beweglichen Vermögens im Wert bis zu 5 TDM,

14. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5 TDM nicht übersteigen.

### **§ 11 Stellvertretung des Oberbürgermeisters**

- (1) Als Stellvertreter des Oberbürgermeisters kann der Stadtrat einen hauptamtlichen Beigeordneten (§ 12) bestellen.
- (2) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte 2 weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt.
- (3) Die als weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters gewählten Stadträte vertreten den Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung, wenn auch der Beigeordnete verhindert ist.

### **§ 12 Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten**

- (1) Der Beigeordnete ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.
- (2) Der Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister im Falle dessen Verhinderung, darüber hinaus vertritt der Beigeordnete den Oberbürgermeister ständig in seinem Geschäftskreis.
- (3) Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.
- (4) Der Oberbürgermeister kann dem Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

### **§ 13 Gleichstellungsbeauftragte/(r)**

- (1) Der Oberbürgermeister bestellt eine(n) ehrenamtliche(n) Gleichstellungsbeauftragte(n) (§ 64 (2) SächsGemO).
- (2) Aufgabe der/des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadtverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Mitwirkung an Maßnahmen der Großen Kreisstadt, die die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die berufliche Lage der Frauen berühren.
- (3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates und der für ihren/seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.  
Der Oberbürgermeister hat die/den Gleichstellungsbeauftragte(n) über geplante Maßnahmen im Sinne von Absatz 2 rechtzeitig zu unterrichten.

### **§ 14 Ortschaftsverfassung**

- (1) Zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens werden folgende Ortschaften gebildet:
  1. die Ortschaft **Hartmannsgrün**, bestehend aus dem Ortsteil Hartmannsgrün,

2. die Ortschaft **Magwitz**, bestehend aus den Ortsteilen Magwitz und Göswein,
3. die Ortschaft **Oberhermsgrün**, bestehend aus den Ortsteilen Ober- und Unterhermsgrün,
4. die Ortschaft **Planschwitz**, bestehend aus dem Ortsteil Planschwitz,
5. die Ortschaft **Taltitz**, bestehend aus den Ortsteilen Dobeneck, Neue Welt und Taltitz,
6. die Ortschaft **Raasdorf**, bestehend aus den Ortsteilen Raasdorf und Görnitz.

(2) Für die vorgenannten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat und durch diesen ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher gewählt, Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher.

(3) Die Zahl der Mitglieder des jeweiligen Ortschaftsrates wird wie folgt festgelegt:

1. Ortschaft Hartmannsgrün	4 Mitglieder
2. Ortschaft Magwitz	3 Mitglieder
3. Ortschaft Oberhermsgrün	5 Mitglieder
4. Ortschaft Planschwitz	5 Mitglieder
5. Ortschaft Raasdorf	6 Mitglieder
6. Ortschaft Taltitz	7 Mitglieder

(4) Stadträte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Mitglied des Ortschaftsrates sind, können an den Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 15 Aufgaben des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat muss zu allen, die Ortschaft betreffenden wichtigen Gemeindeangelegenheiten gehört werden. Er hat in diesen Angelegenheiten Vorschlagsrecht, auch bei Auftragsvergaben und in Personalfragen. Im Rahmen der Sächsischen Gemeindeordnung ist auf Beschluss des Ortschaftsrates ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Stadtratssitzung zu setzen.

(2) Der Ortschaftsrat entscheidet gem. § 67 SächsGemO im Rahmen der ihm nach § 67 Abs. 3 SächsGemO zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in folgenden Angelegenheiten:

- a) Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen,
- b) Festlegungen der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich deren Beleuchtungsanlagen und Zubehöreinrichtungen,
- c) Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, einschließlich der Kinderspielplätze und Sportanlagen,
- d) Förderung von Vereinen und Verbänden und anderer Vereinigungen zur Pflege von Brauchtum und anderen gesellschaftlichen Interessen,
- e) Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften,

- f) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums,
  - g) Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten.
- (3) Der Stadtrat kann einzelne Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse konkretisieren und abgrenzen sowie allgemeine Richtlinien erlassen.

### **§ 16 Ortsvorsteher, örtliche Verwaltung**

- (1) In den Ortschaften Magwitz, Oberhermsgrün, Planschwitz und Taltitz werden bei Bedarf Bürgersprechstunden abgehalten; Angehörige der Stadtverwaltung stehen dann den Einwohnern der Ortschaften als Anlaufstellen in allen Verwaltungsangelegenheiten beratend und helfend zur Verfügung.
- (2) In den Ortschaften Hartmannsgrün, Magwitz, Oberhermsgrün, Planschwitz, Raasdorf und Taltitz wählt der Ortschaftsrat den Ortsvorsteher und einer oder mehrere Stellvertreter aus seiner Mitte für eine Wahlperiode (§ 68 (1) SächsGemO.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates und vertritt den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Wahrnehmung von Repräsentationspflichten in der Ortschaft. Er kann an den Sitzungen des Stadtrates der Stadt und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§ 17 Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Hauptsatzung ist gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung zulässig.

### **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die am 14.05.1997 vom Stadtrat beschlossene Neufassung der Hauptsatzung tritt mit Inkrafttreten dieser Hauptsatzung außer Kraft.

Oelsnitz, den 06.03.1998

Oberbürgermeisterin

Diese Satzung wurde am 13.03.1998 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und am 20.03.1998 im Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Oelsnitz, den 16.03.1998

Oberbürgermeisterin